

VERORDNUNG

über den Monatsbezug des Bürgermeisters und die Entschädigung der Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Nenzing vom 7.6.2005 wird gemäß der §§ 9 und 10 des Bezügegesetzes 1998, LGBl. Nr. 3/1998, i.d.g.F., in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung über die Monatsbezüge der Bürgermeister, LGBl. Nr. 33/1998, i.d.g.F., verordnet:

§ 1

Monatsbezug des Bürgermeisters

- (1) Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt 55,50 % des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998.
- (2) Die Bezüge nach Abs. 1 gebühren 14 x jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 2

Entschädigung der Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane

- (1) Dem Vizebürgermeister gebührt eine monatliche Entschädigung von 7,80 % des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998 (12 x jährlich). Im Falle einer länger als 14 Tage dauernden Krankheit des Bürgermeisters gebühren dem Vizebürgermeister pro Tag zusätzlich 0,8 % des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998.
- (2) Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes, ausgenommen des Bürgermeisters und des Vizebürgermeisters, gebührt eine monatliche Entschädigung von 4,90 % des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998 (12 x jährlich).
- (3) Die Ortsvorsteher von Beschling, Mittelberg und Gurtis erhalten eine monatliche Entschädigung von 2,50 % und der Ortsvorsteher von Latz eine solche von 1,30 % des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998 (12 x jährlich). Gebühren einem Ortsvorsteher Monatsbezüge bzw. Entschädigungen nach § 1 Abs. 1 oder § 2 Abs. 1 oder 2, erhält er als Ortsvorsteher nur eine monatliche Entschädigung von 1 % des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998 (12 x jährlich).

§ 3

Reisegebühren

Dem Bürgermeister gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung.

§ 4 Auszahlung der Bezüge

Die in den §§ 1 und 2 festgelegten Monatsbezüge und Entschädigungen sind im Voraus jeweils am Monatsersten und die in § 3 festgelegten Reisegebühren nach Anfall auszu zahlen. Dabei sind für die Reisegebührenauszahlung entsprechende Unterlagen bzw. Aufzeichnungen vorzulegen.

§ 5 Wertsicherung

Die in den §§ 1 und 2 festgelegten Monatsbezüge des Bürgermeisters und Entschädigungen der Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane erhöhen sich jährlich entsprechend dem Anpassungsfaktor nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über den Monatsbezug des Bürgermeisters und die Entschädigung der Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane der Marktgemeinde Nenzing vom 9.1.2004 außer Kraft.

Der Bürgermeister
Florian Kasseroler